

11.12.90

Antrag

der Länder Baden-Württemberg und Bayern

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte
Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

Punkt 33 der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

Es wird beantragt, die Ausschlußempfehlungen in BR-Drs. 713/1/90 insgesamt durch folgende Stellungnahme zu ersetzen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die EG-Kommission Regelungen über bestimmte, im "Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte" ausdrücklich erwähnte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips den Sozialpartnern bzw. den Mitgliedstaaten überläßt.
2. Der Bundesrat ist wie die EG-Kommission der Auffassung, daß das Gebiet der Arbeitsbedingungen, insbesondere Regelungen der Arbeitszeit, in die Kompetenz der Sozialpartner fällt, soweit gesetzliche Mindestvorschriften nicht berührt sind.
3. Der Bundesrat ist allerdings der Auffassung, daß im Rahmen der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft EG-weite Regelungen zum Arbeitszeitschutz in Form von Mindestvorschriften zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer

Ausgeliefert am 13. DEZ. 1990

notwendig sind. Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen zur Arbeitszeit könnten Flexibilisierungsmöglichkeiten unnötigerweise einschränken.

Flexible Arbeitszeitformen führen, wie die EG-Kommission zutreffend feststellt, zur Enkoppelung von individuellen Arbeitszeiten und Betriebszeiten, erhöhen damit die Produktivität und stärken die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Darüber hinaus werden flexible Arbeitszeitformen den Bedürfnissen vieler Arbeitnehmer mehr gerecht, verbessern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und führen zu mehr Beschäftigung. Flexible Arbeitszeitformen können ein wichtiger Beitrag zur Humanisierung der Arbeitswelt sein.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren Beratungen zu dem Richtlinienvorschlag auf EG-Ebene im Hinblick auf die vorgenannten Erwägungen insbesondere darauf hinzuwirken, daß

wie Nr. 10,
11 u. 12
der Drs.
713/1/90

- als wöchentlicher Ruhetag grundsätzlich der Sonntag festgelegt wird; nach den Ausführungen des Artikels 4 ist pro Siebentages-Zeitraum im Durchschnitt ein Mindestzeitraum von einem Ruhetag festzulegen, der sich ohne Unterbrechung an eine tägliche Ruhezeit anschließt. Dabei ist es unerheblich, an welchem Tag dieser Ruhetag gewährt wird.

Auch wenn es sich bei der vorgesehenen Arbeitszeitregelung in der EG um eine Mindestvorschrift nach Artikel 118 a EWG-Vertrag handelt, kann diese Regelung so nicht akzeptiert werden.

Sie widerspricht dem Ziel, daß der grundgesetzliche Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung auch künftig gewährleistet sein muß.

Ein besonderes Anliegen des Bundesrates ist es, daß die Sonntagsruhe nicht den Harmonisierungsbestrebungen der EG geopfert wird, sondern umgekehrt möglichst auch die Arbeitnehmer in den anderen EG-Mitgliedstaaten in den Genuß der Sonntagsruhe gelangen. Dabei widerspricht der Bundesrat ausdrücklich der Auffassung der Kommission, daß es sich beim Wochenend-Arbeitsverbot "in erster Linie um einen Aspekt handelt, bei dem wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gegebenheiten zum Ausdruck kommen, und der nicht in direktem Zusammenhang mit Gesundheit und Arbeitssicherheit steht." Der Erholungswert des Sonntages ist wegen der allgemeinen Arbeitsruhe ungleich höher als der an anderen Wochentagen. Nur bei einer allgemeinen Arbeitsruhe können die Arbeitnehmer sich unbeeinflusst von Einwirkungen des Arbeitsalltags ihren Familien, Freunden und dem Bekanntenkreis widmen. Gerade der Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen kommt in einer Zeit zunehmender Anonymisierung eine besondere Bedeutung zu;

- in der Definition der Ruhezeit deutlich zum Ausdruck kommt: Zeiten der Rufbereitschaft sind in der Regel der Ruhezeit gleichgestellt;
- ausdrücklich ein bezifferter Mindestjahresurlaub von vier Wochen festgelegt wird;
- durch eine Klarstellung der insoweit mißverständlichen Regelung des Artikel 7 Abs. 1 und 3 sichergestellt wird, daß in Übereinstimmung mit dem Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit innerhalb eines Ausgleichszeitraums von 4 Monaten, der durch Tarifvertrag verlängert werden kann, 8 Stunden nicht überschreiten darf;

713/2/90

- die Gestaltungsfreiheit der Sozialpartner in Arbeitszeitfragen auf allen Ebenen - auch auf der betrieblichen Ebene - entsprechend den im Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes vorgesehenen Regelungen erhalten bleibt.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, darauf hinzuwirken, daß aus Gründen des Gesundheitsschutzes Mindestregelungen über Ruhepausen während der Arbeit entsprechend der im Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes vorgesehenen Regelungen in die Richtlinien aufgenommen werden.

wie Nr. 15
DS 713/1/90

6. Von der EG-Kommission sollte parallel zu der Beschlußfassung über die Richtlinie zur Auswirkung der Richtlinie eine Darstellung auf Einrichtungen und Dienste des Sozial- und Gesundheitswesens auf der Grundlage eines detaillierten Vergleichs mit bestehenden gesetzlichen und tariflichen Arbeitszeitregelungen vorgelegt werden.